

# **Verordnung der Stadt Nürnberg über das Wasserschutzgebiet Erlenstegen in der kreisfreien Stadt Nürnberg und den Landkreisen Nürnberger Land und Erlangen-Höchstadt für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Nürnberg (WasserschutzgebietsVO Erlenstegen – WSchVO Erl)**

Vom 31. Januar 2002 (Amtsblatt S. 67),

zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2005 (Amtsblatt S. 289)

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG ) i. d. F. d. Bek. vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331), auf Grund von Art. 35 Abs. 1 und Art. 75 Abs. 3 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. d. Bek. vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 822), zuletzt geändert durch § 54 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140) und auf Grund der Verordnung der Regierung von Mittelfranken über die Bestimmung der Stadt Nürnberg als zuständige Behörde für den Erlass von Verordnungen zur Festsetzung, Änderung und Aufhebung des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Erlenstegen der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Nürnberg vom 17. Januar 1977 (RABl. S. 11) folgende Verordnung:

## Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Schutzgebiet
- § 3 Ge- und Verbote und nur beschränkt zulässige Handlungen
- § 4 Ausnahmen
- § 5 Beseitigung und Änderung bestehender Anlagen
- § 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes
- § 7 Kontrollmaßnahmen
- § 8 Entschädigung und Ausgleich
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 In-Kraft-Treten

## **§ 1**

### **Allgemeines**

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Nürnberg wird in der kreisfreien Stadt Nürnberg und den Landkreisen Nürnberger Land und Erlangen-Höchstadt das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

**§ 2**

**Schutzgebiet**

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

Fassungsbereich,  
 engerer Schutzzone,  
 weiterer Schutzzone A und  
 weiterer Schutzzone B.

(2) Der Fassungsbereich ist die unmittelbare Umgebung der Brunnenfassungen. Er wird begrenzt durch den Flusslauf der Pegnitz und die Umzäunungen der Wassergewinnungsanlagen Erlenstegen / Eichelberg / Mühlhof.

(3) Die Grenze der engeren Schutzzone verläuft im Westen ungefähr in Nord-Südrichtung dem Tiefgraben entlang und berührt die Ostspitze des Langsees. Im Süden verläuft sie längs unterhalb der Niederterrasse, reichend vom Haus Ebenseestr. 30 zum Unterbürger Weiher, umfährt diesen, verläuft entlang der nördlichen Straßenseite des Eschenbacher Weges und der Unterbürger Straße zur Südseite der Ruine Oberbürg und von dort entlang der unteren Hangkante nach Hammer. Von Hammer bis zum Rainwiesenweg in Behringersdorf bildet das Südufer der Pegnitz die Grenze der engeren Schutzzone, von dort verläuft sie in nördlicher Richtung in den Behringersdorfer Forst und dann in westlicher Richtung über den Eichelberg zum Kohlbuck, vom Kohlbuck in südlicher Richtung über die B 14 bis zur südlichen Grenze von der Erlenstegen Str. 122 und dann wieder in westlicher Richtung zum Tiefgraben.

(4) Die Grenze der weiteren Schutzzone A verläuft im Westen von der Stadenstraße entlang des Tiefgrabens über die Ostseite des Langsees in Richtung Prutzstraße, entlang des Klingenweges zu den „Alten Steinbrüchen“, über den „Hirschenkopf“ zu den „Drei Hutbuchen“, von dort in nördlicher Richtung zum „Oberen Röthelweg“ der Gemeinde Schwaig. Im Oberen Röthelweg verläuft die Grenze entlang der westlich gelegenen Straßenseite (Grundstücksgrenzen) nach Behringersdorf und zur Günthersbühler Straße, weiter entlang dieser Straße bis zum „Kreuzplatz“. Von dort aus verläuft die Grenze in westlicher Richtung in den Grenzweg und dann in südlicher Richtung über die Autobahn A 3 zur Stadenstraße.

(5) Die Grenze der weiteren Schutzzone B verläuft in Süd-Nordrichtung von den „Drei Hutbuchen“ über Schwaig – Behringersdorf bis zum Kreuzplatz wie in Abs. 4 beschrieben, danach in östlicher Richtung über die Ludwigshöhe nach Strengenberg, über das westliche Stadtgebiet von Lauf nach Letten zur Autobahn A 9, auf der nördlichen Seite der A 9 bis kurz nach dem Nürnberger Kreuz in Richtung Süden und dann zu den „Drei Hutbuchen“.

(6) Der genaue Grenzverlauf ergibt sich aus den Karten Nrn. 19.2 bis 19.18 der Energie- und Wasserversorgung AG (EWAG) jeweils vom 17.08.1999 im Maßstab 1 : 5.000 und den Karten Nrn. 19.6.1 bis 19.6.4, 19.7.1, 19.8.1, 19.8.2, 19.10.1 bis 19.10.13, 19.11.1 bis 19.11.10, 19.12.1 bis 19.12.5, 19.15.1 bis 19.15.6, jeweils vom 17.08.1999 im Maßstab 1 : 1.000, die bei der Stadt Nürnberg / Untere Wasserrechtsbehörde und den Landratsämtern Nürnberger Land und Erlangen-Höchstadt archivmäßig verwahrt werden und von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden können. Als Grenze gilt jeweils die Außenkante der Begrenzungslinie.

(7) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Schutzgebiets nicht.

(8) Die Schutzzonen sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

(9) In den Anlagen 1 und 2, die Bestandteil dieser Verordnung sind, werden Ge- und Verbote und nur beschränkt zulässige Handlungen nach § 3 erläutert.

**§ 3**

**Ge- und Verbote und nur beschränkt zulässige Handlungen**

(1) Es sind

	Fassungsbereich	engere Schutzzone	weitere Schutzzone A	weitere Schutzzone B
<b>1</b>	<b>bei landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und gärtnerischer Nutzung (auch in Hausgärten und Kleingartenanlagen)</b>			
1. 1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist	verboten		verboten wie Nr. 1.2
1. 2	Düngen mit sonstigen organischen oder mineralischen Stickstoffdüngern	verboten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• verboten, wenn die Düngung nicht so vorgenommen wird, dass auch bei Schneeschmelze oder Überschwemmung die Abschwemmung der aufgetragenen Stoffe in oberirdische Gewässer verhindert wird</li> <li>• verboten, wenn Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere:</li> </ul>	

	Fassungsbereich	engere Schutzzone	weitere Schutzzone A	weitere Schutzzone B
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• zu Winterweizen, -roggen, Triticale im Herbst</li> <li>• auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau</li> <li>• auf Grünland vom 15.10. bis 15.2.</li> <li>• auf Ackerland vom 1.10. bis 15.2.</li> <li>• auf Brachland</li> <li>• auf tief gefrorenem oder schneebedecktem Boden</li> <li>• sofern keine Aufzeichnungen für Flächen über 0,5 ha gemäß Anlage 1 Nr. 1 über den ordnungsgemäßen Einsatz geführt werden</li> </ul>		
1. 3	Behandeln von Grüngut und Bioabfällen, Lagern oder Ausbringen von Klärschlamm, Fäkal-schlamm, Bioabfall oder Kompost aus zentralen Grüngutsammelstellen und Bioabfallbehand-lungsanlagen	verboten	verboten, ausgenom-men Kompost aus Ei-genkompostierung in Hausgärten und Klein-gartenanlagen; Kompost aus gewerblichen Anla-gen zur Bodenverbesse-rung in geringen Men-gen in Hausgärten und Kleingartenanlagen und sofern nicht ein ausrei-chender Abstand nach Anlage 1 Nr. 2 zu ober-irdischen Gewässern eingehalten wird	verboten, sofern nicht ein ausreichender Ab-stand nach Anlage 1 Nr. 2 zu oberirdischen Ge-wässern eingehalten wird
1. 4	Befestigte Dungstätten zu errichten oder zu er-weitern (zu den Aus-nahmen im Einzelfall vgl. § 4 und Anlage 1 Nr. 3.4)	verboten	verboten, ausgenommen in dichter monolithischer Bauweise mit Ableitung der Jauche in dichten Behälter, sodass der Dung weder oberflächlich ab-fließen noch in den Untergrund eindringen kann. Auf Anhang 5 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWs-) i. d. F. d. Bek. vom 3. August 1996 (GVBl. S. 348, ber. 1997 S. 56) in der jeweils geltenden Fassung wird verwiesen.	
1. 5	Anlagen zum Sammeln, Lagern oder Abfüllen von Jauche, Gülle, Sila-gesickersaft zu errichten oder zu erweitern (zu den Ausnahmen im Ein-zelfall vgl. § 4 und Anla-ge 1 Nr. 3.4)	verboten	verboten, ausgenom-men in dichten Behäl-tern in monolithischer Bauweise, die eine Le-cakeerkennung zulassen und so, dass der Dung weder oberfläch-lich abfließen noch in den Untergrund eindrin-gen kann. Dichtheit der gesamten Anlage (mit Zu- und Ableitung) ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und wie-derkehrend jährlich im Kontrollschacht zu über-prüfen. Auf Anhang 5 der VAWs wird verwie-sen.	verboten, ausgenom-men in dichten Behäl-tern, so angelegt, dass die Jauche, Gülle bzw. der Silagesickersaft we-der oberflächlich abflie-ßen noch in den Unter-ground eindringen kann
1. 6	Lagern von Wirtschaftsdünger oder Mineral-dünger (ausgenommen Kalk) auf unbefestigten Flächen	verboten	verboten, sofern nicht gegen Niederschlag dicht abgedeckt	

# WasserschutzgebietsVO

## Erlenstegen

325.870

	Fassungsbereich	engere Schutzzone	weitere Schutzzone A	weitere Schutzzone B
1. 7	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen in dichter monolithischer Bauweise oder mit Leckageerkennung mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichten Behälter und so, dass Gär- und Sickersaft weder oberflächlich abfließen noch in den Untergrund eindringen kann. Auf Anhang 5 der VAWS wird verwiesen.	verboten, ausgenommen mit Ableitung in einen dichten Behälter, so dass Gär- und Sickersaft weder oberflächlich abfließen noch in den Untergrund eindringen kann.
1. 8	Gärfutterlagerung in ortsveränderlichen Anlagen	verboten	verboten, ausgenommen in dichten Foliensilos (Ballensilage) bei Siliergut ohne Gärsafterwartung mit ausreichendem Abstand nach Anlage 1 Nr. 2 zu oberirdischen Gewässern	
1. 9	Stallungen zu errichten und zu erweitern (zu den Ausnahmen im Einzelfall vgl. § 4 und Anlage 1 Nr. 3.4)	<b>verboten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• verboten, ausgenommen entsprechend Anlage 1 Nr. 3,</li> <li>• verboten, wenn eine Lagerkapazität für weniger als 6 Monate für den anfallenden organischen Dünger vorhanden ist.</li> </ul> Auf Anhang 5 der VAWS wird verwiesen.	
1. 10	Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 1 Nr. 4	verboten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• verboten, wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird</li> <li>• verboten, sofern nicht ein ausreichender Abstand nach Anlage 1 Nr. 2 zu oberirdischen Gewässern eingehalten wird und der direkte Zugang der Tiere zum Gewässer verhindert wird</li> </ul>	
1. 11	Beweidung	verboten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• verboten, wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird</li> <li>• verboten, sofern nicht ein ausreichender Abstand nach Anlage 1 Nr. 2 zu oberirdischen Gewässern eingehalten wird und der direkte Zugang der Tiere zum Gewässer verhindert wird</li> </ul>	
1. 12	Umgang mit und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• verboten in Hausgärten und Kleingartenanlagen, ausgenommen solche Pflanzenschutzmittel nach Anlage 2, die jährlich aktualisiert in den Amtsblättern des Schutzgebietsbereiches veröffentlicht werden</li> <li>• verboten, sofern nicht neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechts in der jeweils geltenden Fassung die Gebrauchsanweisung beachtet wird</li> </ul>	verboten in Hausgärten und Kleingartenanlagen, ausgenommen solche Pflanzenschutzmittel nach Anlage 2, die jährlich aktualisiert in den Amtsblättern des Schutzgebietsbereiches veröffentlicht werden und sofern nicht ein ausreichender Abstand nach Anlage 1 Nr. 2 zu oberirdischen Gewässern eingehalten wird

	Fassungsbereich	engere Schutzzone	weitere Schutzzone A	weitere Schutzzone B
			<ul style="list-style-type: none"> <li>• verboten, sofern die Außenreinigung der Pflanzenschutzgeräte nicht über belebter Bodenzone erfolgt und die Innenreinigung mit der ordnungsgemäßen Ausbringung auf unbehandelte Flächen verbunden wird</li> <li>• verboten, sofern die Befüllung der Pflanzenschutzgeräte nicht auf abgedichteten Flächen erfolgt</li> <li>• verboten, sofern nicht ein ausreichender Abstand nach Anlage 1 Nr. 2 zu oberirdischen Gewässern eingehalten wird</li> </ul>	
1. 13	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten		
1. 14	Beregnung landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen (außer Hausgärten und Kleingartenanlagen)	verboten	verboten, sobald die Bodenfeuchte 70 % der nutzbaren Feldkapazität überschreitet und sofern nicht ein ausreichender Abstand nach Anlage 1 Nr. 2 zu oberirdischen Gewässern eingehalten wird	
1. 15	Nasskonservierung von Rundholz	verboten		
1. 16	Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen für Kleingartenanlagen unter Beachtung von Anlage 1 Nr. 5	---
1. 17	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 1 Nr. 6 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten		verboten, sofern nicht ein ausreichender Abstand nach Anlage 1 Nr. 2 zu oberirdischen Gewässern eingehalten wird
1. 18	Landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	verboten	verboten, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen	
1. 19	Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 1 Nr. 7, Kahlhieb, Entbuschung, Rodung oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme	verboten	verboten, ausgenommen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Umbruch zur erforderlichen Grünlanderneuerung mit flacher Einarbeitung des Wurzelfilzes, sofortiger Wiederansaat ohne Stickstoffdüngung und Wiederherstellung einer durchgängigen Begrünung</li> <li>• Kahlhieb einer Fläche kleiner als 3000 m<sup>2</sup> bei Wiederaufforstung mit standortgerechtem Mischwald</li> </ul>	
1. 20	Verbrennen von Schlagabraum im Rahmen der Borkenkäferbekämpfung	verboten	verboten	-
1. 21	Winterfurche	verboten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• verboten, ausgenommen wenn fruchtfolge- und standortbedingt unvermeidbar, ab 15. 11.</li> <li>• verboten im festgesetzten Überschwemmungsgebiet</li> </ul>	verboten im festgesetzten Überschwemmungsgebiet

# WasserschutzgebietsVO

## Erlenstegen

325.870

	Fassungsbereich	engere Schutzzone	weitere Schutzzone A	weitere Schutzzone B
1. 22	ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	---	<ul style="list-style-type: none"> <li>erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich gemäß Anlage 1 Nr. 8</li> <li>erforderlich im festgesetzten Überschwemmungsgebiet</li> </ul>	erforderlich im festgesetzten Überschwemmungsgebiet
<b>2 bei sonstigen Nutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 3 bis 6 geregelt)</b>				
2. 1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand-, Tongruben, Steinbrüche	verboten	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen sowie der gärtnerischen Nutzung und sofern ein ausreichender Abstand nach Anlage 1 Nr. 2 zu oberirdischen Gewässern eingehalten und damit verstärkte Bodenerosion vermieden wird	verboten, sofern nicht ein ausreichender Abstand nach Anlage 1 Nr. 2 zu oberirdischen Gewässern eingehalten und damit verstärkte Bodenerosion vermieden wird
2. 2	Wiederverfüllen von Erdaufschlüssen	verboten	verboten, ausgenommen mit natürlich anstehendem und unbelastetem Material im Zuge von Baumaßnahmen zur Wiederverfüllung der Aufgrabungen	---
<b>3 bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (soweit nicht unter Nr. 1 geregelt)</b>				
3. 1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, sofern nicht ein ausreichender Abstand nach Anlage 1 Nr. 2 zu oberirdischen Gewässern eingehalten wird
3. 2	Anlagen nach § 19 g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, sofern nicht ein ausreichender Abstand nach Anlage 1 Nr. 2 zu oberirdischen Gewässern eingehalten wird
3. 3	Anlagen nach § 19 g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen Anlagen zum Lagern unter Beachtung von Anlage 1 Nr. 9 im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft <ul style="list-style-type: none"> <li>für Wassergefährdungsklasse (WGK) 3 bis 50 l oder</li> <li>für WGK 2 bei oberirdischen Anlagen bis 40 000 l und unterirdischen Anlagen bis 10 000 l</li> </ul> sowie maximal 2 Monate Lagerung für Bau- und Forstmaßnahmen bis 1000 l für WGK 2	verboten, sofern nicht ein ausreichender Abstand nach Anlage 1 Nr. 2 zu oberirdischen Gewässern eingehalten wird

	Fassungsbereich	engere Schutzzone	weitere Schutzzone A	weitere Schutzzone B
3. 4	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.13) wie z. B. gemäß Anlage 1 Nr. 10, ausgenommen im Rahmen der unter den Nrn. 1.1, 1.2, 1.6 und 1.12 zugelassenen Handlungen sowie des ordnungsgemäßen Betriebes von Fahrzeugen und Werkzeugen	verboten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• verboten, ausgenommen kurzfristige Lagerung von Stoffen außer WGK 3 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 l mit dichter Auffangwanne bis maximal 5 Tage</li> <li>• verboten, ausgenommen Betankung von landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Geräten aus Transportbehältern bis 50 l</li> </ul>	---
3. 5	Abfall, einschließlich aller Stoffe, die einer Verwertung zugeführt werden können und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• verboten, ausgenommen Bereitstellung in dichten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung</li> <li>• verboten, sofern nicht ein ausreichender Abstand nach Anlage 1 Nr. 2 zu oberirdischen Gewässern eingehalten wird</li> </ul>	verboten, sofern nicht ein ausreichender Abstand nach Anlage 1 Nr. 2 zu oberirdischen Gewässern eingehalten wird
3. 6	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung und Transport von radioaktiven Stoffen	verboten		
<b>4 bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</b>				
4. 1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen Abscheider für Leichtflüssigkeiten in Entwässerungsanlagen von Straßen und deren Nebenanlagen nach Anforderungen der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek. v. 28.05.82 (MABI S. 329), in der jeweils geltenden Fassung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• verboten, ausgenommen Anlagen zur Verminderung der Schadstofffracht, die mindestens den Anforderungen nach § 7 a Abs. 1 Satz 1 WHG genügen</li> <li>• verboten, ausgenommen Abscheider für Leichtflüssigkeiten in Entwässerungsanlagen von Straßen und deren Nebenanlagen nach Anforderungen der RiStWag</li> </ul>
4. 2	Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke, einschließlich Absetz- und Rückhaltebecken, zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen Regenentlastungsbauwerke für Niederschlagswasser von Verkehrsflächen	
4. 3	Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter	---
4. 4	Ausbringen von Abwasser	verboten		
4. 5	Anlagen zur Versickerung und Versenkung	verboten		<ul style="list-style-type: none"> <li>• verboten, ausgenommen Einleitung</li> </ul>

# WasserschutzgebietsVO

## Erlenstegen

325.870

	Fassungsbereich	engere Schutzzone	weitere Schutzzone A	weitere Schutzzone B	
	von Abwasser, falls nicht unter Nr. 4.6 geregelt (einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpen), zu errichten oder zu erweitern			von Kühlwasser • verboten, ausgenommen breitflächige Versickerung von Straßenabwässern über die belebte Bodenzone	
4. 6	Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Dachflächen abfließendem Wasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• verboten, ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone</li> <li>• verboten für gewerbliche Anlagen und für Metalldächer</li> </ul>	---	
4. 7	Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten, zu erweitern oder zu betreiben	verboten	verboten, ausgenommen Entwässerungsleitungen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 10 Jahre durch geeignete Verfahren nach Maßgabe der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Nürnberg in der jeweils geltenden Fassung nachgewiesen wird	---	
<b>5</b>	<b>bei Verkehrswegen und Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung</b>				
5. 1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers über die belebte Bodenzone	<ul style="list-style-type: none"> <li>• verboten, sofern nicht bei öffentlichen Verkehrs- und gewerblich genutzten Parkflächen die RiStWag beachtet werden</li> <li>• verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege sowie dichte – entsprechend Anlage 1 Nr. 11 – ausgeführte Eigentümerwege, private Wege und Stellflächen</li> </ul>	---
5. 2	Abstellen von Kraftfahrzeugen	verboten, ausgenommen für Berechtigte	verboten, ausgenommen auf dichten Flächen entsprechend Anlage 1 Nr. 11; das Verbot gilt nicht im üblichen Rahmen von landwirtschaftlichen bzw. forstwirtschaftlichen Tätigkeiten	---	
5. 3	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		---	
5. 4	zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn-, Wasserbau, sonstigen Tiefbau und für erdberührende oder im freien gelegene Bauteile bei sonstigen Bauten wassergefährdende auswasch-, auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) oder Recyclingbaustoffe zu verwenden	verboten		---	

	Fassungsbereich	engere Schutzzone	weitere Schutzzone A	weitere Schutzzone B
5. 5	Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern, Camping aller Art	verboten		verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung
5. 6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• verboten ohne Abwasserentsorgung (ausgenommen nicht verunreinigtes Niederschlagswasser) über eine dichte Sammelentwässerung</li> <li>• verboten ohne ausreichende Parkfläche, die dicht entsprechend der Anlage 1 Nr. 11 ausgeführt und in den Kanal entwässert wird</li> <li>• verboten für Schießanlagen</li> </ul>	---
5. 7	Sport- und sonstige Veranstaltungen durchzuführen	verboten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• verboten für Veranstaltungen mit mehr als 500 Personen außerhalb von Sportanlagen gemäß Nr. 5.6</li> <li>• verboten für Motorsport</li> </ul>	
5. 8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten		---
5. 9	Flugplätze, einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5. 10	Militärische Übungen durchzuführen	verboten	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf Bundesstraßen und Bundesautobahnen	
5. 11	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern, Baumaschinen abzustellen	verboten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• verboten, ausgenommen Baustelleneinrichtungen, Abstellen von Baumaschinen auf befestigten oder gesicherten Flächen sowie Lagerung von Stoffen, die keine Wassergefährdung herbeiführen können</li> <li>• verboten, ausgenommen im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung</li> </ul>	---
5. 12	Tunnelbauten	verboten		---
5. 13	Durchführung von Bohrungen	verboten	verboten, ausgenommen bis zu 1 m Tiefe	---
5. 14	Drainagen anzulegen oder zu verändern	verboten		---
5. 15	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, sofern nicht unter Nr. 1.12 geregelt, sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten		
5. 16	Düngen mit mineralischen Stickstoffdünger auf Freilandflächen, sofern nicht unter Nr. 1.2 geregelt	verboten	verboten, wenn kein ausreichender Abstand nach Anlage 1 Nr. 2 zu oberirdischen Gewässern eingehalten wird und die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nicht nachprüfbar gemäß Anlage 1 Nr. 1 dokumentiert wird	

# WasserschutzgebietsVO

## Erlenstegen

325.870

	Fassungsbereich	engere Schutzzone	weitere Schutzzone A	weitere Schutzzone B
5. 17	Beregnung auf Freilandflächen, sofern nicht unter Nr. 1.14 geregelt	verboten	verboten, sobald die Bodenfeuchte 70 % der nutzbaren Feldkapazität überschreitet und sofern nicht ein ausreichender Abstand nach Anlage 1 Nr. 2 zu oberirdischen Gewässern eingehalten wird	
<b>6 bei baulicher Nutzung</b>				
6. 1	Bauliche Anlagen zu errichten, zu erweitern oder wesentlich zu verändern	verboten	<ul style="list-style-type: none"><li>• verboten, ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung, die das Abwasser aus dem Schutzgebiet herausleitet</li><li>• verboten, sofern die Gründungssohle tiefer als 1 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt, es sei denn, tieferliegende Bauteile werden als wasserdichte Wanne ausgeführt</li></ul>	verboten, ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung
6. 2	Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten	verboten, ausgenommen die Entwicklung von Bebauungsplänen aus zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung wirksamen Flächennutzungsplänen	---
7	Betretten und Befahren	verboten, ausgenommen für Berechtigte	---	

(2) Weiter gehende Verbote oder Beschränkungen nach der VAWs in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(3) Die in Abs. 1 genannten Verbote gelten nicht für Maßnahmen des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, dessen Anlage durch diese Verordnung geschützt ist, wenn diese der öffentlichen Wasserversorgung dienen.

### § 4

#### Ausnahmen

(1) Die nach Art. 75 BayWG zuständige Kreisverwaltungsbehörde (Stadt Nürnberg, Landratsamt Nürnberger Land, Landratsamt Erlangen-Höchstadt) kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Wohl der Allgemeinheit der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Zulassung der Ausnahme wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

### § 5

#### Beseitigung und Änderung bestehender Anlagen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtungen zu beseitigen oder zu ändern.

## **§ 6**

### **Kennzeichnung des Schutzgebietes**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsereichs und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

## **§ 7**

### **Kontrollmaßnahmen**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Pflanzenschutz- und Düngemitteln sowie die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde und des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

## **§ 8**

### **Entschädigung und Ausgleich**

(1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 19 Abs. 3, § 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung beschränkt, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gemäß § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt oder ein Gebot nach § 3 Abs. 1 nicht befolgt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Zulassung der Ausnahme verbundenen Auflagen zu befolgen,
3. Maßnahmen nach §§ 5 bis 7 nicht duldet.

## **§ 10**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am 01.03.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Nürnberg über das Wasserschutzgebiet Erlenstegen der Energie- und Wasserversorgung AG Nürnberg in der kreisfreien Stadt Nürnberg und den Landkreisen Nürnberger Land und Erlangen-Höchstadt für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Nürnberg vom 19. Dezember 1978 (Amtsblatt der Stadt Nürnberg, S. 293; Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchstadt 1979, S. 21; Amtsblatt des Landkreises Nürnberger Land 1979, S. 1) außer Kraft.